

*Gemeinsam für einen zukunftsorientierten und innovativen Markt
im Einklang mit Verbrauchern, Politik und Wirtschaft*

IN DIESER AUSGABE

—> Ein Klick auf die Überschrift führt direkt zum Artikel

- **RECHT & REGULIERUNG**
-----Seite 2
- **DVTM INTERN**
Herzlich Willkommen im DVTM: PlayCherry Ltd.
-----Seite 4
- **RÜCKBLICK**
DVTM Mitgliederversammlung
Workshop „Click Fraud“
-----Seite 6
- **GASTBEITRAG**
Die Absicherung der Netzneutralität, von Dr. Michael Koenig
-----Seite 7
- **KOOPERATIONEN UND TERMINE**
-----Seite 8
- **IMPRESSUM**
-----Seite 8

DVTM Stellungnahme zur Zahlungsrichtlinie 2 PSD II



Das Europäische Parlament und der Rat haben die PSD II, die auf einen Vorschlag der Kommission vom 24. Juli 2013 zurückgeht, nach zweijährigen Verhandlungen verabschiedet. Die Richtlinie wurde am 23. Dezember 2015 im Amtsblatt veröffentlicht. Sie ist innerhalb von 2 Jahren von den Mitgliedsstaaten umzusetzen und ab dem 13. Januar 2018 anzuwenden.

Die PSD II soll die in Kraft befindliche Zahlungsdiensterichtlinie (Richtlinie 2007/64/EG) mit dem Ziel ersetzen, Innovationen im Zahlungsverkehr zu fördern und rechtliche Anpassungen an diese Innovationen vorzunehmen. Die Sicherheit von Zahlungsdiensten, Zahlungsverkehr und Verbraucherschutz soll erhöht und Konkretisierungen des Anwendungsbereichs und der Ausnahmetatbestände vorgenommen werden.

In der neuen Richtlinie werden sprachbasierte Mehrwertdienste nur dann als Ausnahmetatbestand erfasst, wenn die diesbezüglichen Beträge auf der Teilnehmerrechnung 50,-€ pro Event oder 300,- € pro Monat nicht übersteigen. Diese Ausnahmeregelung, die nach Branchenauffassung nur das deutsche „offline billing“ Verfahren betreffen würde, ist in der Praxis nicht rechtssicher umsetzbar. Dem rechnungsstellenden Teilnehmernetzbetreiber (TNB) ist es in jedem Fall nicht möglich, diese Höchstgrenzen einzuhalten, da diese für ihn nicht vorhersehbar und planbar sind. Er erhält die abrechnungsrelevanten Daten aus verschiedenen Quellen im Laufe eines Abrechnungszyklus zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Der DVTM hat deswegen hierzu letzte Woche an das Bundesministerium für Finanzen eine Stellungnahme adressiert.

In der Stellungnahme wird erläutert, dass auf europäischer Ebene das „offline billing“ nicht im Fokus liegt, weil es nur in Deutschland in dieser Form besteht. Im nationalen Markt ist das „offline billing“ jedoch erfolgreich etabliert und ein wichtiger Baustein eines funktionierenden Wettbewerbs der Anbieter von Sprachtelefoniediensten.

Aus diesem Grund bezieht der Verband klare Position dahingehend, dass bei der Umsetzung der PSD II in nationales Recht das in Deutschland nun seit fast 20 Jahren etablierte „offline billing“ Verfahren (Branchenlösung) ausdrücklich als konkrete Ausnahme genannt werden sollte.

Wichtiger Schritt für M2M Kommunikation

Die Bundesnetzagentur hat unter den Verfügungs-Nr. 32, 33 und 34 ergänzende Nummernpläne für IMSI Nummern veröffentlicht. IMSIs sind International Mobile Subscriber Identities und als Nummer wesentlich für die Adressierung von Kommunikation in Mobilfunknetzen. Bisher geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass deutsche Nummern dauerhaft nur in Deutschland genutzt werden und ausländische Nummern nicht dauerhaft in Deutschland betrieben werden sollen.

Mit den neu veröffentlichten Verfügungen ermöglicht die Behörde nun erstmals die dauerhafte Nutzung ausländischer IMSIs in Deutschland und die dauerhafte Nutzung deutscher IMSIs in ausländischen Staaten. Hierfür müssen diese IMSIs aber ausschließlich für M2M Kommunikation genutzt werden.

Der DVTM hat sich in der Veröffentlichung der Ergänzungen zum Nummernplan vorausgehenden Anhörung bereits für eine Ermöglichung der extraterritorialen Nutzung ausgesprochen, da dieses für die weitere Verbreitung und den rechtssicheren Betrieb von M2M Anwendungen wesentlich ist.

Für M2M Anbieter und Nachfrager sind diese Ergänzungen ein wichtiger Schritt. Die deutsche Bundesnetzagentur ist in Europa eine der ersten Regulierungsbehörden, die die extraterritoriale Nutzung von IMSI Nummer ausdrücklich ermöglicht.

Reform Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) 2016

- der bestehende JMStV ist seit über zwölf Jahren in Kraft
- alle bisherigen Reformversuche (vor allem in 2010 und 2014) sind gescheitert
- (noch) besteht Hoffnung, dass der Entwurf im Herbst diesen Jahres in Kraft tritt

I. Reformbedarf des JMStV

Es besteht dringender Reformbedarf, weil sich die Medienlandschaft rasant verändert. Eine ständige Überprüfung des JMStV ist erforderlich und gerechtfertigt.

Nach einer online Konsultation aller Interessierten und der Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Kritik wurde im August 2015 der endgültige Entwurf beschlossen und von den Ministerpräsidenten akzeptiert. Es steht derzeit noch die Zustimmung der Landtage aus bevor die Änderung wirksam werden kann.

II. Kritik am Gesetzesentwurf

Mit der vorliegenden JMStV-Novelle geht es den Ländern darum, die "regulierte Selbstregulierung" beim Jugendmedienschutz weiterzuentwickeln. Kinder und Jugendliche sollen künftig besser vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten im Internet geschützt werden, indem Webseiten-Betreiber (z.B. von Erotik-Angeboten) ihre Seiten nach mehreren Altersstufen klassifizieren (ab 6,12,16 oder 18 Jahren und „ohne Altersbeschränkung“).

Da Webseiten jedoch, anders als Spielfilme auf DVDs, dynamisch sind und sich deren Inhalte ständig ändern können, ist eine Klassifikation in der Praxis nur schwer umsetzbar.

Die derzeitige Pflicht für Anbieter, Verfahren zur Verifizierung des Alters oder zeitliche Einschränkungen des Abrufs von Inhalten im Netz sicherzustellen, kann zudem durch die neue Altersstufen-Klassifizierung ohne größeren Aufwand umgangen werden. Die Fürsorgeberechtigten werden hingegen stärker in die Pflicht genommen, Schutzprogramme auf den Computern zu installieren, die einen Zugriff auf entsprechende Seiten verhindern.

Problematisch ist zudem, dass diese Schutzprogramme nicht für alle Betriebssysteme von Computern verfügbar und bisher für Smartphones, die gerade von Kindern immer stärker genutzt werden, überhaupt nicht einsetzbar sind.

Darüber hinaus müssten solche Filter auch Schutz für Apps und Seiten bieten, die über soziale Netzwerke wie Facebook oder Tumblr abrufbar sind. Dies ist gegenwärtig noch nicht der Fall.

Letztendlich ist auch die Benachteiligung deutscher und europäischer Unternehmen gegenüber ausländischen Betreibern mit der Umsetzung des Gesetzesentwurfs immanent angelegt, da Letztere keiner Klassifizierungsverpflichtung unterliegen.

III. Ausblick auf eine Neukonzeption des Jugendmedienschutzes

Neben den derzeit in den Landtagen zur Abstimmung vorliegenden Änderungen hat der Bund ein Diskussionspapier für ein Bundesgesetz entworfen, welches den Jugendmedienschutz insgesamt novellieren und „kohärente Regelungen im Kinder- und Jugendmedienschutz“ schaffen soll.

Darin wird keine Differenzierung zwischen den verschiedenen Medien vorgenommen, die Normen sollen vielmehr für alle Medien gleichermaßen gelten, somit auch für Online-Inhalte.

Ähnlichkeit zum JMStV besteht insoweit, dass ebenfalls unzulässige und Erwachsenen-Angebote geregelt sind (§§ 3 und 4 Entwurf), entwicklungsbeeinträchtigende Medien werden definiert und eine Altersstufenbewertung genannt (§ 5 Entwurf), sowie eine Altersstufen-Klassifizierung/Kennzeichnung eingeführt (§ 5a Entwurf). Allerdings ist diese im Diskussionsentwurf des Bundes ebenfalls freiwillig, die sich durch ordnungsrechtliche Anreize durchsetzen soll.

Darüber hinaus gibt es weitere Vorschläge, die zur Vereinheitlichung des Jugendschutzes beitragen und die bisher unübersichtlichen Regelungen in zwanzig Paragraphen zusammenführen sollen. Dies

soll der Anpassung an die heutige Medienwelt dienen und auch ständige Veränderungen und neuartige Risiken mit umfassen.

Inwieweit sich Neuentwicklungen durchsetzen werden, bleibt abzuwarten. Bund und Länder sind – nicht überraschend – unterschiedlicher Ansicht, was die Kompetenzen hinsichtlich des Jugendmedienschutzes betrifft, so dass noch heftige Diskussionen zu erwarten sind.

IV. Fazit

Da es im Vorfeld der Unterzeichnung erneut zu heftiger Kritik am Entwurf gekommen ist, bleibt abzuwarten, ob alle Länder tatsächlich die geplante Novelle ratifizieren. Nach wie vor gilt: Verweigert erneut nur ein Bundesland seine Zustimmung, tritt die Novelle nicht in Kraft.

Weiter Hängepartie in Sachen Glücksspielstaatsvertrag

Die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 16. Juni 2016 wurde ohne Beschlussfassung für einen neuen Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) beendet.

Das Land Hessen drängt seit einigen Monaten auf eine Reform des Vertrags, da sowohl hessische Gerichte als auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) Teile des GlüStV für rechtswidrig erklärt haben. Statt nur minimalinvasiver Korrekturen am Vertragswerk, die die Ausweitung der Lizenzanzahl für Sportwetten von 20 auf 40 zum Inhalt hatten, besteht Hessen auf einer gerichtsfesten Lösung, die u.a. die Vergabe von Sportwetten allein anhand qualitativer Kriterien festmachen will. Zudem ist u.a. die Rechtmäßigkeit des für das Glücksspielwesen zuständigen Aufsichtsgremiums, des so genannten Glücksspielkollegiums, umstritten. Hessen hatte vorgeschlagen, diese Aufsicht in einer externen, gemeinsamen Behörde zu bündeln.

Eine Lösung muss nun auf einer der nächsten MPKs gefunden werden. Dabei drängt die Zeit. Aus Brüssel steht Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission ins Haus. Grund: Der deutsche GlüStV verstößt seit Jahren gegen EU-Recht. Der DVTM appelliert an die Länder, endlich eine kohärente, in sich schlüssige, und eu-konforme Glücksspielregulierung aufzusetzen. Ein „weiter so“ ist keine Option. Schon jetzt sind Deutschland durch das jahrelange Regulierungs-Tohubawohu Einnahmen in Milliardenhöhe entgangen.

Brexit – Kurzfristig keine Änderungen bei den Roaming Gebühren zu erwarten

Ab dem kommenden Jahr wird im gesamten EU Gebiet ein nationaler Tarif gültig sein. Offen ist nach dem Brexit Referendum nun, ob dies auch für Großbritannien gelten wird. Nach dem EU - Austritt, muss sich Großbritannien nicht mehr an die EU Verordnungen zum EU Roaming halten. In der Folge sind zwei Szenarien für die Entwicklung des Roaming in UK möglich: Die Abrechnung der Anbieter erfolgt zu EU-Konditionen analog zu Norwegen und der Schweiz oder Anbieter werden ihren Kunden in diesen Nicht-EU-Ländern enorm hohe Roaming-Minuten- sowie –Datenpreise berechnen.

Dass die britischen Mobilfunker ohne entsprechende EU-Vorschriften dauerhaft freiwillig Roaming ohne Aufpreis in der gesamten EU anbieten werden, ist andererseits kaum zu erwarten. Es ist damit zu rechnen, dass Großbritannien auf alte Roaming-Preise zurückgreifen wird.



Im Juni 2016 ist die PlayCherry Ltd. dem Verband beigetreten. PlayCherry, gegründet 1963, ist ein schwedisches Unternehmen der Gaming Branche und auf Malta lizenziert.

Mit seinem konvergenten Kodex ist es dem DVTM gelungen, erfolgreich die Interessen von Verbraucher, Politik und Wirtschaft in Einklang zu bringen. „Die PlayCherry Ltd. strebt eine konvergente Regulierung der Gaming-Industrie an und daher haben wir uns für einen Beitritt in den DVTM entschlossen“, erläutert Unternehmenssprecher Alexander Knopf. Der DVTM Kodex setzt ein Zeichen für eine verbraucherorientierte und rechtlich sichere Regulierung des deutschen Online-Gaming-Marktes, die zugleich geltendem EU-Recht entspricht. Der Kodex baut auf das Schleswig-holsteinische Glücksspielgesetz auf, das bereits strenge Auflagen erfüllt.

Das Unternehmen ist Lizenzinhaber in Schleswig-Holstein und verfügt gleichzeitig international über Lizenzen in verschiedenen anderen EU Ländern. Deswegen ist es für das Unternehmen von besonderer Bedeutung, dass der Kodex die Empfehlungen und Richtlinien der Europäischen Union für einen einheitlichen Verbraucherschutzstandard berücksichtigt. Der Kodex kann so eine Schnittstelle zwischen europäischer und deutscher Regulierung darstellen und damit zukunftsweisend für das anstehende Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland sein.

PlayCherry bietet seit mehr als einem halben Jahrhundert Spaß und Aufregung für Millionen von Spielern, sowohl im klassischen als auch im online-Spiel:

Das Unternehmen hat in den letzten Jahren sein Angebot kontinuierlich auf Desktop- und mobile Plattformen ausgeweitet. Mit dem Fokus auf Casino, Sportwetten und Lotteriespiele, werden mehr als 500 Spiele angeboten. Dazu gehören die Plattformen cherrycasino.com, eurolotto.com, euroslots.com, spilleautomater.com, sunmaker.com und sunnyplayer.com.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Jonas Wahlander zur Verfügung.

jonas.wahlander@cherrygroup.com

19. DVTM Mitgliederversammlung



Am 08.06.2016 fand im Ameron Hotel Königshof in Bonn die 19. DVTM Mitgliederversammlung statt. Der Einladung sind zahlreiche Mitglieder gefolgt. Diese informierten sich zudem in den vorher stattfindenden Paneldiskussionen über Themen wie: „Hat Deutschland den Anschluss an die Digitalisierung verloren?“ Ist die innovative, digitale Disruption mehr als nur ein Modewort?“

Unter den Diskutanten waren Hans-Joachim Otto, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundeswirtschaftsminister a.D., Dr. Iris Henseler-Unger, Direktorin und Geschäftsführerin der Wik-consult GmbH und Wolfgang Clement, Bundeswirtschaftsminister a.D., Ministerpräsident a.D.

Herr Clement stellte sich im Anschluss den Fragen des DVTM Vorstandsvorsitzenden Renatus Zilles zum Thema „Wie gestaltet man eine erfolgreiche „Breitband Offensive“ bei der anstehenden Reform des Glücksspiel-Staatsvertrages?“

Workshop „Click Fraud“

Bereits zu Beginn des Jahres informierte der Verband über Betrugsvorwürfe bei mobilen Portaldiensten. Am 7. Juni bat der DVTM daher, unter Leitung von DVTM Vorstandsmitglied Marco Prieue, zu einem Workshop nach Bonn.

Neben der mdk GmbH und Vertretern der vier großen Netzbetreiber, Telekom Deutschland GmbH, Telefónica Germany GmbH & Co. OhG, Freenet Group und der Vodafone GmbH, folgten der Einladung des Verbandes auch Payment-Aggregatoren. Ziel der Runde sollte sein, einen Konsens für einen gemeinsamen Lösungsansatz zum Schutz vor kriminellen Diensteanbietern, unter gleichzeitiger Vermeidung von zusätzlichen staatlichen Eingriffen zu treffen.

Sowohl die Netzbetreiber als auch der DVTM hatten zu dem Thema bereits Austausch mit der BNetzA und mit involvierten Politikern.

Nach einem konstruktiven Gespräch kamen die Teilnehmer überein, dass nur gemeinsames Handeln, unter Einbeziehung aller Marktteilnehmer, wirkungsvoll sein kann, um der Forderungen der Netzbetreiber auf der einen Seite und den Bedingungen des Verbraucherschutzes auf der anderen Seite gerecht zu werden.

Der DVTM wird zeitnah eine Kodex Ergänzung vornehmen, die die zwischengeschalteten Aggregatoren verpflichten wird, sicherzustellen, dass kein fremdes Overlay des vorgeschriebenen Payment-Fensters unbemerkt erfolgen kann. Durch diese Ergänzung würden die Aggregatoren mehr als bisher zur Verantwortung gezogen werden können.

Um einen marktweiten Sicherheitsstandard zu etablieren ist ferner angedacht, eine technische Sicherheitsbibliothek zu entwickeln. Details werden in einem Follow-up Gespräch zwischen DVTM, mdk und den Netzbetreibern geklärt. Über die individuellen Sicherheitsvorkehrungen der einzelnen Aggregatoren hinaus, könnte eine derartige Bibliothek einen marktweiten Grundschutz bieten, der zentral gehostet und erweitert werden könnte.

Der DVTM bittet seine Mitglieder um aktive Unterstützung zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Sicherheitsbibliothek, um einen stets optimalen Schutz der Verbraucher sowie des Marktes sicherzustellen. Mit der Bindung der Mobilfunknetzbetreiber an den Kodex des DVTM, wird die Einbindung der Sicherheitsbibliothek für alle auf dem deutschen Markt tätigen Aggregatoren, auch für Nicht - DVTM Mitglieder, verpflichtend. Eine Einbringung in die Weiterentwicklung der Sicherheitsbibliothek wäre – neben der mdk GmbH - allerdings ausschließlich DVTM-Mitgliedern vorbehalten.

„Dies ist ein entscheidendes Thema für unsere Mitglieder. Im Interesse des Fortbestands von Carrier Payment Lösungen für rechtskonforme Dienste liegt dem DVTM an einer effizienten Selbstregulierung des Marktes“, erläutert DVTM Vorstandsmitglied Marco Prieve das Engagement des Verbandes.

GASTBEITRAG: DIE ABSICHERUNG DER NETZNEUTRALITÄT

Von Dr. Michael Koenig, Rechtsanwalt

Am 30. April 2016 ist die Verordnung der Europäischen Union zur Absicherung der Netzneutralität in Kraft getreten. Anbieter von Internetzugängen müssen den gesamten Datenverkehr grundsätzlich gleich behandeln: ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung von Inhalten, unabhängig von Sender und Empfänger, von abgerufenen oder verbreiteten Inhalten oder den genutzten Anwendungen und Diensten.



Neben den Anforderungen an einen nichtdiskriminierenden Internetanschluss sind aber auch kommerzielle Spezialdienste mit einem garantierten Qualitätsniveau ausdrücklich erlaubt. Einzelne Dienste und Inhalte, etwa Streaming-Angebote, dürfen bevorzugt behandelt werden. Einzige Voraussetzung: Die Netzkapazitäten müssen ausreichen und das sonstige Internet darf nicht beeinträchtigt werden.

Bis Ende August 2016 ist der Zusammenschluss der europäischen Internetregulierungsbehörden „BEREC“ damit beauftragt, den Gesetzestext in konkrete Richtlinien umzusetzen.

Die Bundesnetzagentur muss jetzt bei der Umsetzung der Verordnung die Mindestanforderungen für den Schutz und Erhalt des offenen Best-Effort-Internets festlegen. Keine leichte Aufgabe, denn Fragen zu den Mindestanforderungen sowie der genauen Ausgestaltung von Spezialdiensten sind in der Verordnung weitgehend offengeblieben. Die Auffassungen, was genau unter Spezialdiensten zu verstehen ist, gehen bei den verschiedenen Marktteilnehmern noch sehr weit auseinander. Ende Februar 2016 hat die BNetzA zu dem Thema mit den Marktteilnehmern bereits eine Konsultation durchgeführt. Zahlreiche Stellungnahmen der Marktteilnehmer sind im Internet abrufbar. Innerhalb dieses Prozesses läuft noch bis zum 18. Juli 2016 die Frist zur Eingabe von Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation der Öffentlichkeit.

Die Hauptschlagworte im Zusammenhang mit der Netzneutralität sind zum einen „Spezialdienste“, zum anderen „Zero-Rating-Angebote“.

Nach Art. 3. Abs. 5 EU-VO steht es Internetzugangsanbietern und Dienste- bzw. Inhalteanbietern frei, andere hinsichtlich der Qualität optimierte Dienste anzubieten, um den Anforderungen der Inhalte bzw. Anwendungen gerecht zu werden. Sie dienen dazu, bestimmte Anwendungen oder Protokolle zu priorisieren. Die EU-Verordnung lässt jedoch offen, unter welchen technischen sowie inhaltlichen Voraussetzungen solche Dienste zulässig sind.

„Andere“ Dienste als Internetzugangsdienste darf der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation/Internetzugangsanbieter nur realisieren, wenn er für ausreichende Kapazität in seinen Netzen gesorgt hat.

Innerhalb des Datenverkehrs im offenen Internet muss der Anbieter gemäß Ziffer 9 der Erwägungsgründe Verkehrsmanagementmaßnahmen anwenden, die transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein sollten. Sie dürfen zudem nicht auf kommerziellen Erwägungen beruhen Art. 3 (3 UA 2).

Bei Zero Rating werden ausgewählte Dienste von einem begrenzten Datenvolumen, welches dem Endkunden gewährt wird – ausgeklammert. Einer solchen Ausnahmeregelung liegt in der Regel eine entgeltliche Vereinbarung zwischen dem Zero-Rating-begünstigten Dienstleister und dem Netzbetreiber zugrunde.

Wenn der Verband oder ein Unternehmen sich in den Prozess einbringen will, dann beginnt jetzt die heiße Phase auf nationaler Ebene!

Dr. Michael Koenig
Rechtsanwalt
m.koenig@michels-anwaelte.de
www.michels-anwaelte.de



KOOPERATIONEN UND TERMINE

06.07.2016

[Smart Villages bieten enorme Wachstumschancen - für die gesamte Volkswirtschaft](#)

Mittwoch, 6. Juli 2016, 13.00 - 19.00 Uhr, IHK Lahn-Dill,
Am Nebelsberg 1, 35685 Dillenburg

Breitband-Internet als neue gesellschaftliche Infrastruktur ist, so war die Verheißung in den 90er Jahren, vor allem auf hochgradige Vernetzung ländlicher Regionen mit den großen Städten angelegt. Dadurch könnten Ressourcen und Kompetenzen aus weiter entfernt liegenden Gebieten viel besser als mit jeder anderen Infrastruktur wie Straßen oder Schienen dorthin gebracht werden, wo sie benötigt würden – so war die Idee.

Die Teilnahme ist kostenlos.

[Anmeldung](#)



31.08 2016

[20. Breitband-Forum: Mit 5G im Land der unbegrenzten Möglichkeiten ?](#)

Mittwoch, 31. August 2016, 13.00 - 19.00 Uhr, HUAWEI TECHNOLOGIES
Deutschland GmbH, Hansaallee 205, 40549 Düsseldorf

Der mobile Hype hat schon mehrere Zyklen hinter sich - „mit UMTS wird alles möglich“, hieß es um die Jahrtausendwende. „LTE flächendeckend in wenigen Jahren“ prognostizierten die Experten dann Ende des darauf folgenden Jahrzehnts. Und nun 5G: Mit 1 Gbps und 1 msec Latenzzeit – da seien selbst Störungen, Schwankungen und ein paar andere Nutzer in der Funkzelle leicht zu verkraften. Kann es sein, dass wir mit 5G tatsächlich nun bis in den letzten Winkel mit hoher Bandbreite kommen, quasi ins Land der unbegrenzten Breitband-Möglichkeiten?

[Anmeldung](#)



IMPRESSUM

Redaktion / Kontakt

DVTM e.V.
Birkenstrasse 65
40233 Düsseldorf

<http://www.dvtm.net>

Vereinsregister: AG Düsseldorf VR 837

Katja Mentzel

Kommunikation
Tel. 0211 / 311 209 - 16
katja.mentzel@dvtm.net